

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei

vom 24.10.2018

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Markt Eckental erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren.
- (2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen DVDs und Konsolenspiele) für
 - a) Familien mit minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung wie in Buchstabe b), die bei ihnen wohnhaft sind und Einzelpersonen 15,-- €
 - b) Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Bundesfreiwilligendienstleistende und Absolventen eines freiwilligen Jahres bis 27 Jahren, Leistungsberechtigte (SGB, AsylBLG) 6,-- €
 - c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 3,-- €
- (3) Soweit die Jahresgebühr nach Absatz (2) nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleihung von Büchern und sonstigen Medien pro ¼ Jahr nach Absatz (2) Buchstabe a) 5,-- €, Buchstabe b) 2,-- € und Buchstabe c) 1,-- €.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 €
sonstige im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe a und b	5,-- €
- (5) Die Ausleihgebühr für DVDs und Konsolenspiele beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 1,-- € pro Medium und Woche.
- (6) Für die Benutzung des Internet sind folgende Gebühren zu entrichten:

Jeder Ausdruck kostet 0,10 €
- (7) Schulen und Kindergärten im Markt Eckental sind bei der Ausleihe von Blockbeständen für den Unterricht in Schulen und für die Kindergartenarbeit von Gebühren befreit.

§ 2

Verspätete Rückgabe von Medien

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 7 der Benutzungssatzung) ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen. Sie beträgt pro Medieneinheit und Woche 1,-- €.
- (2) Für DVDs und Konsolenspiele wird eine Säumnisgebühr von 1,-- € pro Öffnungstag erhoben.
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ermäßigt sich die Säumnisgebühr um die Hälfte.
- (4) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Abs. 1 bis 3 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser 2. Mahnung werden dem Benutzer die nicht zurückgegebenen Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt (Schadensersatz).
- (5) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 3

Vorbestellungen, Leihverkehr

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien beträgt die Gebühr pro Medieneinheit 0,50 €.
- (2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller eine Gebühr in Höhe von 3,-- € pro Medieneinheit zu entrichten.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
 - § 1 Abs. 2 und 3 mit der Anmeldung bzw. Verlängerung des Leserausweises
 - § 1 Abs. 4 mit der Ausstellung des Ersatzausweises
 - § 1 Abs. 5 mit der Ausleihe des Mediums
 - § 1 Abs. 6 mit dem Ausdrucken aus dem Internet
 - § 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist bzw. der Feststellung des Schadensersatzes
 - § 3 bei Vorbestellung der Medieneinheit (§ 3 Abs. 1) bzw. bei Auftragserteilung für den Leihverkehr (§ 3 Abs. 2)
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Gebührensatzung für die Gemeindebücherei vom 27. Oktober 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental vom 02.11.2011) außer Kraft.

Eckental, den 24.10.2018

MARKT ECKENTAL



Ilse Dölle,

1. Bürgermeisterin